

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. Februar 1983

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg. — Das neue Meßlektionar. — Änderung im Postverkehr des Ordinariats. — Sonderdruck Fastenhirtenbrief 1983.

Nr. 34

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg

1. Orden, Kongregationen und Säkularinstitute, die im Erzbistum Freiburg vertreten sind, bilden eine Arbeitsgemeinschaft (AGO). Diese werden im Folgenden abgekürzt „Gemeinschaften“ genannt.

I. Aufgaben

2. Die AGO nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Bewußtseinsbildung innerhalb der AGO über das Spezifische der Orden und deren Sendung für Kirche und Welt sowie Darstellung und Vertretung dieser Inhalte nach außen.
 - b) Austausch von Informationen und Förderung der Kontakte unter den Gemeinschaften der Erzdiözese.
 - c) Feststellung, Planung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen der Gemeinschaften.
 - d) Koordinierung von Aufgaben und Arbeiten der Gemeinschaften untereinander und mit dem Erzbistum.
 - e) Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung.
 - f) Wahl und Entsendung von Ordensvertretern in den Diözesan-Pastoralrat und Priesterrat.
3. *Organe der AGO sind:*
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand.

II. Delegiertenversammlung

4. Jede in der Erzdiözese Freiburg wenigstens mit einer Kommunität vertretene Gemeinschaft entsendet eine Delegierte / einen Delegierten in die AGO.
5. Von Gemeinschaften mit über 200 Mitgliedern in der Erzdiözese Freiburg können zwei Delegierte entsandt werden.
6. Die Delegierten sollen von ihren Ordensleitungen jeweils für einen angemessenen Zeitraum benannt werden, um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.
7. Bei Verhinderung eines Delegierten nimmt ein Vertreter aus der betreffenden Gemeinschaft an der Delegiertenversammlung teil.

8. An der Delegiertenversammlung nehmen ferner mit beratender Stimme teil:
 - der Ordensreferent des Erzbischöflichen Ordinariats
 - die Vertreter der Ordensgemeinschaften in den diözesanen Räten.

III. Vorstand

9. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Schriftführer/in.
10. Er wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für vier Jahre gewählt und zwar
 - zuerst der 1. Vorsitzende,
 - danach in einem eigenen Wahlgang der 2. Vorsitzende,
 - in weiteren Wahlgängen zwei Beisitzer und der/die Schriftführer/in.
 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muß in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen. Erhalten der 1. und der 2. Vorsitzende in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit, muß ein dritter Wahlgang stattfinden, bei dem die relative Mehrheit entscheidet. Bei der Wahl der Beisitzer und des Schriftführers zählt die relative Mehrheit. Wird zum 1. Vorsitzenden eine Vertreterin einer Frauengemeinschaft gewählt, muß der 2. Vorsitzende aus einer Männergemeinschaft sein bzw. umgekehrt, ebenso bei den Beisitzern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl.
11. Der Ordensreferent wird zur Vorstandssitzung eingeladen.
12. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten,
 - die Tagesordnung für die Sitzungen festzulegen und den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben,
 - für die Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen.

IV. Arbeitsweise

13. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Termin wird bei der

vorausgehenden Delegiertenversammlung vereinbart. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder und auf Mehrheitsbeschluß des Vorstandes wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen.

14. Anträge zur Tagesordnung können von den Gemeinschaften und allen Ordensleuten in der Erzdiözese bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
15. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
16. Beschlußfassung über die Richtlinien ist nur möglich nach Ankündigung in der Tagesordnung und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Herrn Erzbischof. Alle anderen Beschlüsse müssen mit absoluter Mehrheit gefaßt werden.
17. Die Beschlüsse der AGO sind Empfehlungen an die Gemeinschaften. Die rechtliche Selbständigkeit der Gemeinschaften wird durch die AGO nicht berührt.
18. Die Wahl der Ordensvertreter für den Diözesanpastoralrat erfolgt getrennt durch die weiblichen und männlichen Vertreter der Ordensgemeinschaften in der AGO, die für den Priesterrat nur durch die Vertreter der Priesterorden in der AGO. Wählbar sind Ordensleute, die in der Erzdiözese Freiburg tätig sind. Die Wahlen müssen in den ersten beiden Wahlgängen mit absoluter Mehrheit erfolgen.
19. Fachleute für bestimmte Tagungsordnungspunkte können nach Rücksprache mit dem Ersten Vorsitzenden zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.
20. Die Delegiertenversammlung kann zu bestimmten Sachfragen oder Aufgaben Ausschüsse bilden. In die Sachausschüsse können auch Nichtmitglieder der AGO berufen werden.
21. Die Vertreter der Frauen- wie der Männergemeinschaften haben die Möglichkeit, bei spezifisch die Männer- bzw. die Frauenorden betreffende Fragen getrennt zu tagen.
22. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Delegierten zugeschickt wird. Die Delegierten sind gehalten, ihre Ordensgemeinschaft in entsprechender Weise zu unterrichten.
23. Unkosten, die den Delegierten anlässlich von Tagungen entstehen, trägt die jeweilige Ordensgemeinschaft selbst. Die Kosten für Schriftverkehr und Vorstand übernimmt die Erzdiözese.

V. Schlußbestimmung

Die Richtlinien wurden von der Delegiertenversammlung am 16. September 1982 beschlossen. Sie treten nach

Genehmigung durch den Herrn Erzbischof für drei Jahre ad experimentum in Kraft.

Freiburg, den 7. 1. 1983

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 35

Ord. 4. 2. 83

Das neue Meßlektionar

Zum Advent 1982 erschien als erster Teilband des neuen deutschsprachigen Meßlektionars der Band für Lesejahr C. Die übrigen Teilbände werden folgen. Die Frage ist berechtigt: Warum wird das Meßlektionar nach relativ kurzer Zeit neu herausgegeben? Was ist neu an dieser neuen Ausgabe? Was wird sich im Wortgottesdienst der Meßfeier gegenüber der bisherigen Praxis ändern?

Die Gründe für die Neuausgabe

Ein wichtiger Grund für die Neuausgabe ist: Unser bisheriges Meßlektionar benützte die beim Erscheinen der einzelnen Teilbände jeweils erreichte Probefassung der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Es war die erklärte Absicht der Bischöfe des Sprachgebietes, auf diese Weise die Einheitsübersetzung im Gottesdienst zu erproben (vgl. das Vorwort am Beginn eines jeden Bandes). So betrachtet war das bisherige Meßlektionar eigentlich eine Studienausgabe.

Das neue Meßlektionar verwendet nun die mittlerweile fertiggestellte Endfassung der Einheitsübersetzung. Die Verwendung der bisherigen Meßlektionare bleibt aber bis auf weiteres gestattet.

Ein weiterer wichtiger Grund ist: 1981 erschien in Rom eine neue, überarbeitete Ausgabe (Editio typica altera) der römischen Leseordnung für die Meßfeier (Ordo Lectionum Missae). Das neue deutschsprachige Meßlektionar enthält alle Verbesserungen dieser neuen römischen Ausgabe.

Die Frage ist also: Was ist neu am neuen römischen Ordo Lectionum Missae von 1981 gegenüber dem von 1969?

Der Ordo Lectionum Missae von 1981

Zunächst ist zu sagen: In der Substanz unterscheidet sich der neue Ordo Lectionum Missae nicht vom bisherigen. Er enthält weiter alle bisherigen Texte, dazu jedoch zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen:

— Die Pastorale Einführung ist wesentlich erweitert, vor allem durch einen ersten Abschnitt über die Bedeutung des Wortes Gottes in der Kirche und in ihrem Gottesdienst

— Der neue Ordo folgt gemäß der Apostolischen Konstitution „Scripturarum Thesaurus“ vom 25. 4. 1979

durchwegs der erneuerten lateinischen Vulgata, der sogenannten Vulgata, die 1979 erschienen ist.

- Beim Erscheinen des bisherigen Ordo Lectionum Missae im Jahre 1969 lagen verschiedene Rituale- und Pontifika-teile noch nicht in erneuerter Fassung vor. Der neue Ordo von 1981 enthält nun auch die in diesen Büchern vorgesehenen biblischen Lesungen, soweit sie innerhalb einer Meßfeier verwendet werden.
- Ebenso bietet der neue Ordo auch Lesungen an für jene Meßfeiern bei verschiedenen Anlässen und jene Votivmessen, deren Formulare erst seit dem Erscheinen der Editio typica altera von 1975 im Römischen Meßbuch enthalten sind.
- Die Lesungen an den Festen der heiligen Familie und der Taufe des Herrn sowie den Hochfesten von Christi Himmelfahrt und Pfingsten, die bisher in allen Lesejahren dieselben waren, wurden (wahlweise) zu einem dreijährigen Zyklus ergänzt.
- Außerdem enthält der neue Ordo zahlreiche Verbesserungen in der Perikopierung der Lesungen, in der Formulierung ihrer „Überschriften“ sowie in der Fassung der Antwortpsalmen und der Verse zum Ruf vor dem Evangelium.

Die Pastorale Einführung*

In der Pastoralen Einführung zur Ersten Ausgabe der Leseordnung von 1969 fehlte eine grundsätzliche theologisch-spirituelle Grundlegung. Sie wird nun vor allem im einleitenden Kapitel 1 geboten. Dieses Kapitel beschreibt in einer großen theologischen Zusammenschau die Stellung des Wortes Gottes im Heilsplan, im Leben der Kirche, in den gottesdienstlichen Feiern und vor allem in der Feier der Eucharistie.

Die Kapitel 2 und 3 der neuen Pastoralen Einführung in das Meßlektionar decken sich inhaltlich mit den entsprechenden Teilen der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch. Sie enthalten jedoch auch eine Reihe von abweichenden bzw. verstärkenden Regelungen und Akzentsetzungen. Unter anderem fällt auf:

- Es wird wiederholt und nachdrücklich betont, daß die Vollgestalt des Wortgottesdienstes an Sonntagen und Hochfesten aus drei Lesungen besteht, und zwar einer Lesung aus dem Alten Testament, einer Lesung aus den Schriften der Apostel und einer Lesung aus den Evangelien. Ein Abweichen von dieser Norm wird auf wirkliche pastorale Notfälle eingeschränkt (Nr. 66 und 79).
- Die Bedeutung der Gesänge im Wortgottesdienst, das heißt, die Bedeutung von Antwortpsalmen und Ruf vor dem Evangelium wird verstärkt hervorgehoben und ihr wirklicher Vollzug nachdrücklich verlangt (Nr. 19—23).
- Der Antwortpsalm kann nun auch von der Gemeinde im Wechsel gesungen werden (Nr. 89).

- Der Ruf vor dem Evangelium soll immer gesungen werden und zwar von der ganzen Gemeinde; die Gemeinde steht dazu auf (Nr. 23).
- Der Ruf am Schluß der Lesungen, auf den die ganze Gemeinde antwortet, kann auch von einem Kantor gesungen werden (Nr. 18).
- Der Zelebrant kann die Homilie auch sitzend und zwar vom Vorsteherstisch aus halten (Nr. 26).
- Vermeldungen haben definitiv ihren Platz nicht nach der Homilie, sondern nach dem Schlußgebet (Nr. 27).
- Der Zelebrant leitet die Fürbitten nicht vom Ambo, sondern vom Sitz aus (Nr. 31).
- Ort, Schmuck und Anlage des Ambo werden deutlicher beschrieben (Nr. 32—34).
- Die Lektionare sollen in der Meßfeier nicht durch andere Handreichungen ersetzt werden (Nr. 35—37).

Die Kapitel 4 bis 6 erläutern den Aufbau der Leseordnung (und stimmen weitgehend mit der Einführung von 1969 überein).

Der gesamte Text der neuen Pastoralen Einführung wird im Sonn- und Festtagslektionar des Lesejahres A abgedruckt sein. Außerdem ist eine separate Veröffentlichung geplant.

Hilfen für Lektor und Kantor

Wie schon die Einführung in die Leseordnung von 1969 empfiehlt auch die neue Pastorale Einführung in den volkssprachlichen Lektionaren „auch die nicht-poetischen Texte stichisch zu gliedern, um den Vortrag der Lesungen zu erleichtern“ (Nr. 115). Die neuen deutschsprachigen Lektionare folgen dieser Empfehlung. Sie bieten also eine sprechgerechte Gliederung der Lesungstexte, und zwar

- durch eine Gliederung in Sprechzeilen, so daß jede Zeile eine zusammenhängende Sprechereinheit ist,
- durch eine Unterscheidung der Sprechzeilen in solche, die vorne am Rand des Schriftbildes beginnen und damit auf die Fortsetzung des Satzbogens der vorhergehenden Zeile hinweisen.

Außerdem bietet das neue deutschsprachige Meßlektionar zehn Kantillationstöne für das Singen der Lesungen. Eine eigene kartonierete Beilage enthält ausführliche Hinweise zum Singen des Antwortpsalmes mit dem Gotteslob und dem Schweizerischen Kirchengesangbuch.

Die Sonn- und Festtagsbände A, B und C enthalten in einem Anhang jeweils die Passionen der anderen beiden Lesejahre, so daß beim Vortrag der Passionen mit verteilten Rollen immer drei Bücher mit dem gleichen Text zur Verfügung stehen.

* Die Pastorale Einführung erscheint als Nr. 43 der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 6 · 28. Februar 1983
der Erzdiozese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 6 · 28. Februar 1983

Was sollte sich nun ändern?

Die letzte Frage ist noch nicht beantwortet. Was wird sich, was sollte sich durch das Erscheinen des neuen Lektionars bei uns im Wortgottesdienst der Meßfeier ändern?

— Zunächst ist zu hoffen, daß mit dem Erscheinen der neuen Meßlektionare der Dienst der Lektoren und Kantoren einen neuen Aufschwung erfährt, daß ihre Schulung intensiviert wird und daß der Vortrag der Lesungen an Verständlichkeit und Aussagekraft gewinnt.

— Es ist zu wünschen, daß der Wortgottesdienst zu seiner vollen Entfaltung kommt, das heißt: Es sollte auch in unseren Gemeinden mehr und mehr zur Norm werden, daß in allen Meßfeiern an Sonntagen und Hochfesten tatsächlich die vorgesehenen drei Lesungen vortragen werden.

— In enger Verbindung damit sollte es mehr und mehr selbstverständlich werden, daß nach der Ersten Lesung der vorgesehene Antwortpsalm gesungen wird, den der Kantor vom Ambo aus vorträgt und auf den die Gemeinde mit dem Kehrsvers antwortet oder den die Gemeinde im Wechsel singt.

— Ebenso sollte das Halleluja bzw. in der Fastenzeit der andere Ruf vor dem Evangelium vor allem an den Sonntagen und Festtagen in jedem Wortgottesdienst gesungen werden und zwar so, daß die Gemeinde dabei steht.

— Eine Evangeliumsprozession, wenigstens bei festlichen Anlässen, würde die Bedeutung der Verkündigung des Evangeliums hervorheben.

Dies alles kann und wird den Gemeinden helfen, „das Wort Gottes in der Meßfeier in einer Gesinnung und Haltung der Ehrfurcht zu hören, die das Wort Gottes täglich mehr für ihr geistliches Leben fruchtbar macht und sie immer tiefer in das Mysterium hineinführt, zu dessen Feier sie versammelt sind“ (Nr. 45).

Nr. 36

Ord. 21. 2. 83

Änderung im Postverkehr des Ordinariats

Wegen der gestiegenen Portokosten wird das Erzb. Ordinariat in Zukunft auch dienstliche Mitteilungen, die nicht unbedingt der Diskretion unterliegen, als Drucksache versenden. Wir bitten deshalb, auf den Poststempel des Ordinariats zu achten.

Sonderdruck Fastenhirtenbrief 1983

Vom diesjährigen Fastenhirtenbrief sind Sonderdrucke erschienen. Sie können bei der Erzb. Expeditur, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, bestellt werden. Ebenfalls sind noch Restexemplare der letzten Fastenhirtenbriefe vorhanden. Die Abgabe erfolgt kostenlos.